



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

August 2016  
Seite 1 von 4

Verband Sonderpädagogik  
z. Hd. Herrn Franz  
Kleiststr. 25  
50321 Brühl

Aktenzeichen:  
512-603.1704-128651  
bei Antwort bitte angeben

VBS NRW  
z.Hd. Herrn Liebald  
Hattroper Weg 70  
59494 Soest

Auskunft erteilt:  
Vera König

Telefon 0211 5867--3512  
Telefax 0211 5867-0211-  
5867493512  
vera.koenig@msw.nrw.de

Nachrichtlich:

Bezirksregierung Köln

Dez. 41F

und

Dez. 43

Gymnasium am Wirteltor  
z. Hd. Frau Dr. Claudia Fülling  
Hans-Brückmann-Str. 1  
52351 Düren

Sehr geehrter Herr Franz,  
sehr geehrter Herr Liebald,

ausgehend von Ihrer Eingabe vom 27.08.2015 und einem davon erfolg-  
ten Fachgespräch am 08.12.2015 im MSW mit Herrn Franz sowie ei-  
nem Schulbesuch des Gymnasiums am Wirteltor in Düren am  
08.03.2016 möchte ich zu Ihrem vorgetragenen Anliegen

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

- bzgl. der „Nichtbarrierefreiheit des GTR“ (Grafikfähiger Taschenrechner)
- sowie der Zulassung alternativer Hilfsmittel (z.B. Termevaluator o.a.) für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe bzw. dem Abitur
- und der Forderung nach einer Expertenkommission aus Mathematiklehrkräften und Lehrkräften für Sonderpädagogik zur Entwicklung eines Konzepts zur Übertragung von Aufgaben für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe

ausführen.

Das MSW hat mit dem Erlass vom 27. Juni 2012 die Nutzung grafikfähiger Taschenrechner (GTR) ab dem Schuljahr 2014/15 für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium verbindlich gemacht. Entscheidend dafür war, dass mit dem GTR die unterrichtlichen Möglichkeiten erheblich erweitert werden. Beispielsweise können durch die Visualisierung von Graphen realitätsnahe Anwendungen im Mathematikunterricht erfolgen.

Auf dieser Basis wurden auch der neue Kernlehrplan in NRW für den Mathematikunterricht in der Sekundarstufe II, der die Arbeit mit dem GTR ausdrücklich vorsieht, erarbeitet. Im Zentralabitur werden die Mathematikaufgaben erstmals im Jahr 2017 dieses Hilfsmittel voraussetzen.

GTR sind keine Lernmittel (gemäß § 30 Schulgesetz), sondern Hilfsmittel, welche eingesetzt werden. Hilfsmittel bedürfen keiner gesonderten Zulassung durch das MSW.

An einigen Schulen wurde bereits lange mit noch leistungsfähigeren Computer-Algebra-Systemen (CAS) gearbeitet. Im Abitur wird daher weiterhin – wie bereits seit vielen Jahren – ein separater Satz von CAS-Aufgaben angeboten; die Kultusministerkonferenz empfiehlt in den Bildungsstandards den Einsatz digitaler Mathematikwerkzeuge (Oktober 2012). Einer durchgängigen Verwendung im Unterricht folgt dann auch deren Einsatz in Prüfungen. Im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Gebrauch von GTR vom 27.06.2012 heißt es hierzu, dass „Regelungen zur Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs hiervon nicht berührt“ werden.

Der Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe ist in § 13 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) wie folgt geregelt:

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

In der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zu § 13 Absatz 7 APO-GOST wird ausgeführt: Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

In den „Arbeitshilfen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen“ (Gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung) wird hinsichtlich des Zentralabiturs zudem ausgeführt: „Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler werden den Schulen durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien zur Verfügung gestellt. Das FIBS stellt ggf. auch modifizierte, aber anforderungsentsprechende zentrale Prüfungsaufgaben zur Verfügung.“

Bei der Festlegung des Nachteilsausgleichs im Rahmen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe hat die Schule über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden. Zur Orientierung möchte ich folgende Aspekte, die bei der konkreten Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs für den betroffenen Schüler von Bedeutung sind, ausführen:

- Der Termevaluator kann in diesem Fall als barrierefreies Hilfsmittel dienen und bedarf keiner gesonderten Zulassung durch das MSW.
- Zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs sollte die Bezirksregierung beratend einbezogen werden. Der gewährte Nachteilsausgleich in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bildet die Ausgangslage zur Beantragung des Nachteilsausgleichs im Abitur. Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben (z.B. modifizierte Aufgaben für Blinde im Abitur) trifft die Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem MSW. Anträge auf Nachteilsausgleich im Abiturverfahren stellt die Schulleitung bei der oberen Schulaufsicht.

- Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bereitet auf die Anforderungen im Abitur vor. Für die Vorbereitung des betroffenen Schülers auf die Aufgabenstellungen im Zentralabitur ist daher eine enge Abstimmung der schulischen Gestaltung des Nachteilsausgleichs – insbesondere in Klausuren- mit der Fachaufsicht der Bezirksregierung sinnvoll.
- Herr LRSD Woltery, Dezernat 43 der Bezirksregierung Köln, wird als zuständiger Fachdezernent von mir entsprechend informiert. Er wird die Beratung der Schule bzw. des Fachlehrers – gegebenenfalls in Rückkoppelung mit dem Fachreferat 523 des MSW- übernehmen.
- Inwieweit der Schüler im Fach Mathematik – gegebenenfalls auch zeitweise- eine weitere Unterrichtsstunde benötigt, muss auf Ebene der Schule und im Rahmen der Beratungsressourcen der Schule entschieden werden. Ich gebe zu bedenken, dass auch andere Schülerinnen und Schüler - natürlich vor einem anderen Hintergrund – möglicherweise im Fach Mathematik besondere fachliche Förderbedarfe haben und die APO-GOST dafür Vertiefungskurse vorsieht, die differenziert auf individuelle Förderbedarfe ausgerichtet sind.

Für die in diesem gesamten Zusammenhang erfolgte Sachverhaltsdarstellung und die engagierte Zusammenarbeit möchte ich mich bedanken. Über die weitere Entwicklung des Beratungsprozesses und die Konkretisierung des Nachteilsausgleichs für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des Einsatzes von Werkzeugen im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und im Abitur werde ich mich fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vera König